

Merkblatt

Designverletzung

Wurden Sie abgemahnt?

Wenn man eine Abmahnung wegen Verletzung von Designrechten erhält, dann muss man schnell handeln. Denn wenn man nicht fristgerecht reagiert, droht meist auch eine einstweilige Verfügung. Andererseits darf man sich auch nicht unter Druck setzen lassen und unüberlegt handeln.

Wir empfehlen, zunächst keine Erklärung abzugeben. Vor allem die von der Gegenseite vorformulierten Erklärungen sind in aller Regel zu weit und schaffen nicht selten neue Haftungsrisiken. Sie sollten auch zunächst keine Zahlungen leisten oder unüberlegt mit der Gegenseite Kontakt aufnehmen. Nicht selten wird einem aus dem was man sagt, später ein Strick gedreht. Sie sollten sich von einem auf Designrecht spezialisierten Fachanwalt beraten lassen und dann innerhalb der gesetzten Frist antworten.



(040) 882 153 900



info@designschutz.de

Wurde Ihr Design nachgeahmt?

Wenn man auf eine mögliche Designverletzung aufmerksam wird, dann empfiehlt es sich, schnell zu handeln. Wenn man eine Designverletzung zeitnah abmahnt, hat man die Möglichkeit, notfalls eine einstweilige Verfügung zu beantragen. So kann der Streit innerhalb kürzester Zeit gerichtlich geklärt werden. Die Kosten dafür trägt grundsätzlich nicht der Rechteinhaber, sondern der Verletzer.

Gleich ob man ein eingetragenes Design hat oder aus nicht eingetragenen Rechten vorgehen muss - das Designrecht bietet viele Möglichkeiten effizient gegen Nachahmer vorzugehen. Es handelt sich um eine komplizierte Spezialmaterie, bei der prozessual viele Besonderheiten zu beachten sind. Wenn Sie einen Nachahmer auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch nehmen oder vielleicht sogar Rückruf- und Vernichtungsansprüche durchsetzen wollen, dann sollten Sie sich von einem auf Designrecht spezialisierten Fachanwalt beraten lassen.

» Ich unterstütze Sie mit Kompetenz und Erfahrung beim Thema **Designverletzung**. «

Dr. David Slopek

Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

